

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse
Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte
Band: 68 (1974)

Artikel: Die Aufnahme von Schweizern ins Domkapitel Konstanz 1526-1821 : ein Beitrag zu Recht und Geschichte der Reichskirche
Autor: Kundert, Werner
Kapitel: C: Im 18. Jahrhundert
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-129661>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

würden. Eine solche Massierung von Blutsverwandten mußte zu unerwünschten Gruppierungen führen. Deshalb erließ das Kapitel am 2. August 1692 das «Statutum de tribus consanguineis», von Clemens XI. 1707 bestätigt¹; Zu gleicher Zeit dürfen nur zwei im ersten oder zweiten Grad kanonischer Zählung miteinander verwandte Domherren die vollen Rechte eines Kapitularen genießen; kommt ein Dritter hinzu, so wird ihm zwar die zweite Posseß nicht verwehrt mit Bezug auf den Genuß der Pfründe und das Recht zur Residenz, aber Sitz und Stimme erhält er erst, wenn einer der beiden bisherigen ausgeschieden ist.

Schließlich vollendet das Kapitel mit dem einfachen Perematorial-dekret vom 1. August 1744 die 1669 eingeführte «Erhöhung der Ahnenzahl»: Fortan muß jeder adlige Bewerber eine Sechzehnerprobe legen. Der Beschuß scheint so selbstverständlich zu sein, daß man ihn nicht einmal dem Bischof zur Bestätigung vorlegt, geschweige denn in Rom².

C. Im 18. Jahrhundert

1. Allgemein, die Beroldingen und Roll

Elf Domherren sind in den letzten hundert Jahren der Kapitelsgeschichte aus der Schweiz nach Konstanz gekommen. Von ihnen gehört nur noch ein Hallwyl zum Ministerialadel des Mittelalters, nicht zufällig der letzte aus der thurgauischen Linie dieser Familie. Die übrigen zehn verteilen sich auf drei Geschlechter: fünf Beroldingen, drei Roll, zwei Thurn. Um die beiden Thurn ist es zu schweren Auseinandersetzungen gekommen; die andern acht sind ohne weitere Anstände als Adlige aufgeschworen worden. Die Beroldingen und Roll sind Urner Häuptergeschlechter, die im 16. Jahrhundert mit bedeutenden Staatsmännern und Offizieren in den Vordergrund gerückt sind, mit Josue v. Beroldingen, dem Karl V. 1521 einen Dienstbrief verliehen hat, und Walter Roll, der 1557 von Philipp II., 1559 vom Papst den Ritterschlag empfangen hat. Letzterer, der «Schreiber Roll», ist zweifellos ein homo novus. Auch die Beroldingen waren im 13. Jahrhundert noch eigene Leute der Freiherren von Attinghausen, und sie gehören auch nicht zu den Ministerialen des Fraumünsters in Zürich, die im 14. Jahrhundert

¹ GLA 5/26. Freiburg 159, 160.

² Prot. 1. Aug. 1744. GLA Dedukt. u. Staatsschrr. Nr. 126/2 Beilage F (Druck).

als Nachfolger der Attinghausen die führende Gruppe in Uri bildeten¹. Zum niedern Adel des Mittelalters gehören also beide Geschlechter nicht. Wir erinnern uns, daß das Konstanzer Kapitel 1632 Zweifel am Adel des Laurenz v. Beroldingen geäußert hatte².

Wie kommt es, daß im 18. Jahrhundert die Beroldingen und Roll in Konstanz Zugang finden? Hat sich trotz der statutarischen Entwicklung ein grundlegender Wandel vollzogen? Die Antwort lautet: Nein. Beide Geschlechter, miteinander durch Allianzen verbunden, haben in den Linien, die hier eine Rolle spielen, seit dem 16. Jahrhundert die ritterliche, adelige Lebensart angenommen; im 17. Jahrhundert haben sie kleinere Gerichtsherrschaften erworben, die Beroldingen zu Gündelhart im eidgenössischen Thurgau, die Roll zu Bernau in der vorderösterreichischen Herrschaft Laufenburg, hart an der Grenze zur eidgenössischen Grafschaft Baden; um 1690 haben beide von Leopold I. ein Freiherrendiplom erlangt, eine Standeserhöhung, die damals Mode geworden war³. Seit mehreren Generationen haben beide Geschlechter ihre Ehen ausschließlich im Kreis des süddeutschen Adels geschlossen, wie die Ahnenprobe des Franz Coelestin v. Beroldingen eindrücklich zeigt: seine acht Urgroßeltern gehören folgenden Geschlechtern an: Beroldingen, Ebinger von der Burg, Liebenfels, Widmann v. Müringen auf Vaterseite, Roth v. Schreckenstein, Brümsi v. Herblingen, Rietheim und Bubenhofen auf Mutterseite⁴. Eine sorgfältige Gattenwahl hat beide Geschlechter im Laufe von gut hundert Jahren mit dem älteren Stiftsadel verschmelzen lassen: die Sozialordnung des Ancien Régime war durchlässig, nur retardierte sie mit rechtlichen Kautelen, hier der Sechzehnerprobe, den Aufstieg neuer Namen. Hektor v. Beroldingen, Begründer der Thurgauer Linie, war übrigens schon am 23. Juli 1620 als Jurant für Brümsi zugelassen worden. Wie sehr die Beroldingen im 18. Jahrhundert zum Konstanzer Stiftsadel, allgemeiner zur Reichsritterschaft Schwabens zählten, erhellt am besten die Tatsache, daß Joseph Anton Euseb, Bruder und Vater mehrerer Domherren⁵, 1743 von seinen Standesgenossen zum Direktor des Ritterkantons im Hegau,

¹ P. HUBLER, Adel u. führende Familien Uris im 13./14. Jh., Diss. phil. Zürich, Bern, 1973. Übrige Lit. s. Anhang Nrn. 15, 26, 27.

² Rechtlich ist es allerdings bedeutsam, daß formell weder ein negativer noch ein positiver Beschuß über Beroldingens Adel gefaßt worden ist.

³ K. F. v. FRANK, Standeserhebungen u. Gnadenakte für d. Deutsche Reich u. d. österreich. Erblände bis 1806 ..., bisher 4 voll., Senftenegg 1967 ff., passim.

⁴ GLA 73/VIII f. 83.

⁵ Anhang Nrn. 26, 29–31.

Allgäu und am Bodensee erkoren worden ist¹. Mit dem Erwerb der schwäbischen Rittergüter Umkirch, Wildthal und Beerenberg hatten seine Vorfahren die Voraussetzung für diese Wahl geschaffen, zugleich den Übergang der Familie von der Schweiz ins Reich eingeleitet. Sein Enkel, der mit zwanzig Jahren als letzter in Konstanz Domherr geworden ist, wird seine Tage beenden als Diplomat des Königreiches Württemberg und großer Herr in Stuttgart. Da drängt sich die Frage auf, ob wir überhaupt noch von «Schweizern» sprechen können. Nach ihrem Ursprung sind die Roll und die Beroldingen Urner Landleute, und sie haben vermutlich das Urner Landrecht (Bürgerrecht) bis zum Ausgang des Ancien Régime beibehalten²; auch ein gewisser geographischer Zusammenhang ist erhalten geblieben, liegen doch die Schlösser Gündelhart und Bernau im Schweizer Territorialbereich. Seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert haben aber beide Geschlechter – wir meinen immer die betreffenden Linien – sich dem Reich zugewandt; Lebensart und persönliche Bindungen in Familie und Beruf ordnen sie dem «ritterbürtigen Adel» des Reiches zu. Echte Vertreter der in den katholischen Orten führenden Schicht sind beide im 18. Jahrhundert nicht mehr.

2. *Die Causa Thurniana*

Im Herbst 1771 meldet sich beim Konstanzer Kapitel ein Provisus mit besonders klangvollem Namen: Johann Paul Graf v. Thurn und Valsassina. Er leitet seinen väterlichen Stamm zurück auf ein vornehmes oberitalienisches Geschlecht, ehemalige Herren von Mailand, die mit den Thurn und Taxis nahe verwandt seien. Die Tafel seiner sechzehn Ahnen weist aber lauter schweizerische und auf Seiten der Mutter, einer Buol, bündnerische Namen auf: da figurieren die Solothurner Patrizier Sury, Wallier und Glutz, die Wirz à Rudenz aus Obwalden, die Locher, vormals thurgauische Landschreiber in Frauenfeld, und die Tschudy aus Glarus auf Vaterseite und auf Mutterseite die Planta und Schauen-

¹ J. MÜLLER, J. A. E. v. Beroldingen als st. gall. Landeshofmeister, in: Festgabe Eduard Wyman, Altdorf 1944, 65 ff.

² Da die Urner Archivalien des 18. Jh. starke Brandverluste erlitten haben, lässt sich nicht mehr feststellen, ob das Landrecht für die beiden Linien noch galt; an der obligatorischen Erneuerung von 1821 haben beide nicht mehr teilgenommen, also verzichtet. Für diese Mitteilung und weitere Hinweise danken wir dem Urner Staatsarchivar Dr. H. Stadler.

stein, die Molina, de Mont, Schmid v. Grüneck und die obskuren «v. Resen». Die Ahnen Thurns sind also sehr repräsentativ für die damalige Oberschicht der katholischen Schweiz. Auch die väterliche Familie ist als schweizerisch zu betrachten. Johann Paul ist nämlich ein Urenkel des 1719 verstorbenen Fidel v. Thurn, Landeshofmeisters und Erbmarschalls des Fürstabts von St. Gallen, der in der schweizerischen und europäischen Politik eine große Rolle gespielt und das Glück seiner Nachkommen gemacht hatte¹. Diese teilten sich in mehrere Linien und besaßen u. a. die Gerichtsherrschaften Berg im Thurgau – aus dieser Linie stammt Johann Paul –, Blidegg im Thurgau, Wartegg ob Rorschach und Eppenberg bei Wil. Johann Paul war auch Bürger der Stadt Solothurn, so daß wir uns nicht zu fragen brauchen, ob Untertanen der Abtei St. Gallen als eines Zugewandten Orts «Schweizer» seien.

Schon von der Genealogie her erscheint die Causa Thurniana interessant; sie wird es vor allem deshalb, weil darüber mehrere hundert Druckseiten Rechtsschriften² vorliegen. Nachdem nämlich Johann Paul am 8. November 1771 vom Kapitel abgewiesen worden war, wandte er sich an den Kaiser und erlangte ein Reskript wider die «höchstwidrige Erschwerung» der Adelsprobe, die zu einer probatio diabolica ausgebaut worden sei. Das Kapitel setzte sich dagegen beim Reichshofrat zur Wehr, und es folgte ein vierfacher Schriftenwechsel bis zur Sextuplik, jeweils noch mit Nachträgen. Sicher, es sind in diesen Prozeßschriften viele «flüchtige Einfälle mit einer verblümpten, doch schleichend bissigen Schriftart zu Papier» gebracht worden; zu vieles ist nur prozessual oder bloße Wiederholung, aber es werden auch die materiellen Hauptfragen klar und mit Scharfsinn behandelt. Die Flut der Schriften wird beinahe verdoppelt, weil ein Vetter Johann Pauls, der Eichstätter Domizellar Fidel Franz v. Thurn, sich durch Ausführungen in der domkapitularischen Exzessionsschrift derart verletzt fühlte, daß er beim Reichshofrat noch einen besonderen Injurienprozeß anstrengte; in diesem Nebenverfahren geht es um dieselben Tatsachen aus der Thurnischen Genealogie.

Eine beweisrechtliche Frage nimmt breiten Raum ein: welcher Art müssen die attestata nobilitatis sein, die von Ritterschaft und Domstiftern ausgestellt werden? Kann das Konstanzer Kapitel diese atte-

¹ J. SCHWARZENBACH, F. v. Thurns Abkehr v. Frankreich, Diss. phil. Freiburg/Schw. 1940. Ferner Lit. zu Anhang Nr. 32.

² Die meisten in GLA Dedukt. u. Staatsschr. Nrn. 126, 127.

stata, die der Bewerber aus Speyer, vom Stift Odenheim und von dem Ritterkanton an der Donau erhalten, materiell prüfen? Sind auch attestata aus dem Ausland, wie sie von Solothurn, Obwalden und dem Zehngerichtenbund vorlagen, beweiskräftig? Die materiellen Hauptpunkte sind wie bei Reding einerseits die Kritik der Ahnentafel des Bewerbers, andererseits die Frage nach der Rechtsbeständigkeit der 1669 und später erlassenen Statute, namentlich des Erfordernisses einer Sechzehnerprobe, damit aber auch die Frage nach der Autonomie der Kapitel der Reichskirche. Letztere war seit 1648 zumindest in einem Punkt durch positiven Rechtssatz beschränkt (Art. V § 17 des Instr. Pacis Osnebrugense 1648 [ed. K. Müller, Bern 1949], abgesehen von den kanonischen Normen.

Zwei illustrative Einzelfragen seien herausgegriffen: War der bekannte Fidel v. Thurn adlig geboren? Er ist der Sohn eines 1654 verstorbenen Junker Ludwig Thurn, der um 1600, angeblich von Italien her, in Konstanz auftaucht und sich hernach im st. gallischen Landstädtchen Wil niederläßt; dort gewinnt er als Bannerherr, äbtischer Rat und Gerichtsherr zu Eppenberg Vermögen und Ansehen. Fatal für die Thurn in der Schweiz, die alle von ihm abstammen, ist es freilich, daß er in den Wiler Taufbüchern, also Registern mit öffentlichem Glauben, mehrmals Apotheker genannt wird, und daß er nach den Steuerbüchern in Wil Eigentümer eines Hauses mit Apotheke war. Das Kapitel schließt daraus, Fidel sei der Sohn eines «aufgelegten¹ Apothekers», mithin von unedler Geburt; überdies seien seine Mutter, eine Tschudy aus Glarus², und seine Ehefrau, eine Wirz aus Obwalden, «gemeine Weiber», da sie in zeitgenössischen Dokumenten nirgends als adlig bezeichnet würden. Letztere Behauptung ist prozessual insofern wohl angebracht, als der Adel als höherer Stand nicht vermutet wird, folglich von dem zu beweisen ist, der sich darauf beruft. Aber vielleicht kann ein Adelsdiplom über den Mangel hinweghelfen? Ein kaiserliches Diplom liegt nämlich vor: 1718 wird Fidel mit allen Nachkommen in den Reichsgrafenstand erhoben. Über die Kosten dieses Diploms war es aber unter den Enkeln zum Streit gekommen, der von der konstanzerischen Regierung geschlichtet worden war. Das Kapitel wußte deshalb, daß das Diplom erst 1731 von den Reichskanzlei expediert worden war. Bei einer Reise

¹ d. h. manifest, notorisch.

² An die Kritik dieser Ahnin schließen sich Erörterungen über das Säckinger Meieramt in Glarus. Man unterscheidet auch zwischen adlig lebenden Tschudy (Wasserstelz, Gräplang, Glarisegg) und bürgerlichen Namensträgern. In gleicher Weise werden die andern Ahnen kritisiert. Vgl. GLA 73/89a.

nach Wien unterzieht nun Domdekan v. Roll die einschlägigen Akten einer peinlichen diplomatischen Prüfung; diese ergibt den vollen Beweis, daß Reichsvizekanzler v. Schönborn das Thurnische Diplom erst zwölf Jahre nach Fidels Tod ausgestellt, aber auf Fidels letztes Lebensjahr rückdatiert hatte. Das Kapitel braucht also Fidel überhaupt nicht als adlig anzuerkennen, und der Bewerber kann nicht «aufkommen», es sei denn, er beweise, daß der Gnadenakt Karls VI. doch schon 1718 erfolgt sei und die verzögerte Verurkundung einer erlaubten Kanzleipraxis entspreche. Diesen Beweis zu leisten, macht Thurn sich anheischig, denn er will mit diesem Diplom auch Ludwigs Adel retten, weil das Diplom die formelhafte Wendung enthält, Fidels Voreltern seien von altem Adel.

Wie bei der Causa Redingiana ist der große prozessuale Aufwand insofern vertan, als die Sache nicht bis zu einem materiellen Endurteil geführt worden ist. Wir erhalten also zu unserm Bedauern keine autoritative Antwort auf die zahlreichen Rechtsfragen, sondern müssen eine solche selber suchen¹. Ende April 1777 fordert nämlich der domkapitularische Agent in Wien, Hummler, seine Kommittenten dringend auf, einen Vertreter mit allen Vollmachten ans kaiserliche Hoflager zu entsenden, da die Sache kritisch stehe. Wie Domkantor Wilhelm Joseph Leopold Willibald v. Baden, der nachmalige Weihbischof, am 21. August in Wien eintrifft und dem Reichshofratspräsidenten Ferdinand Bonaventura Grafen Harrach² seine Antrittsvisite abstattet, muß er gleich hören, nur ein Kompromiß könne die Sache des Kapitels noch einigermaßen salvieren. Der Domkantor erklärt dem Präsidenten, diesem «beständigen Gönner» Thurns, in Konstanz werde man nichts zugeben, was den Hochstiftern des Reichs zum dauernden Schaden gereiche, im übrigen wolle man Thurn entgegenkommen. Nach zähen Verhandlungen schließen die Parteien am 11. April 1778 einen Vergleich, den Kaiser Joseph II. sogleich bestätigt.

Die wesentlichen Punkte sind folgende:

1. Thurn wird sofort, am 13. Mai 1778, ins Kapitel aufgenommen.
2. Thurn bezieht die Einkünfte seiner Dompfründe rückwirkend vom Dezember 1776 an, denn damals hätte er die zweite Posseß erlangt, wenn das Kapitel ihn sogleich zur Aufschwörung zugelassen hätte.

¹ Die erforderlichen Untersuchungen bleiben einer besonderen Abhandlung vorbehalten.

² O. GSCHLIESSER, Der Reichshofrat, Wien 1942, passim.

3. Thurn erhält die Erlaubnis, seine Chorherrenpfründe in Bischofszell zu behalten, obwohl ein Statut von 1294¹ eine solche Kumulation verbietet.

4. Thurn wird nicht aufgeschworen, seine Adelsprobe also nicht anerkannt, und er verpflichtet sich, nie ein Zeugnis über seine Stiftsmäßigkeit zu beanspruchen².

Der Vergleich stellt also einen fast vollständigen Sieg Thurns dar; nur das bloße Prinzip wird gerettet, daß die Thurn keine stiftsmäßige Familie sind. Dieser letzte Punkt enthält Zündstoff für neuen Streit. Die bisherige Ordnung war erschüttert: eine kaiserliche Bestätigung der Satzungen von 1669 und 1744 über die Sechzehnerprobe war nicht zu erreichen. Gleichwohl entwirft das Konstanzer Kapitel 1779 ein neues Statut über die Adelsprobe, worin alle Einzelheiten unter Bezugnahme auf jüngste Erfahrungen geregelt werden, so etwa die Anforderungen an kaiserliche Adelsdiplome: es kommt auf das Expeditionsdatum an; geschenkte, d. h. rückwirkend nach ihrem Tod geadelte Ahnen zählen nicht. Bischof Max Christoph v. Rodt hielt das Projekt aber für inopportun, und so ist es in der Schublade verschwunden³.

Welche Gründe haben zur Niederlage des Kapitels in der Causa Thurniana geführt?

1. Der Provisus Thurn hat seine Sache in Wien und in Rom sehr entschlossen und umsichtig geführt und über die Mittel für einen so kostspieligen Rechtshandel verfügt.

2. Thurn hat es verstanden, über die Stadt Solothurn alle XIII Orte der Eidgenossenschaft zu diplomatischen Schritten in Wien zu bewegen, und dort war man bei der jetzigen politischen Konstellation viel eher geneigt, auch einem Schweizer entgegenzukommen: Frankreich war mit Österreich verbündet, Konstanz nicht mehr ein Vorposten gegen den Expansionismus Ludwigs XIV. wie zur Zeit Redings⁴.

3. Thurn erfreute sich offensichtlich hoher und höchster Protektion. Auch wenn der verwandtschaftliche Zusammenhang der schweizeri-

¹ REC 2 Nr. 2885.

² Prot. 9., 23., 30. Okt., 7. Nov. 1771; 19. Febr. 1772; 3. Sept., 6., 22. Okt. 1777; 28. Apr., 2., 4., 12., 13. Mai 1778. Freiburg 154.

³ GLA 82/1227.

⁴ Belege: Anhang Nr. 32.

schen Thurn und Valsassina mit jenen in Böhmen, Kärnten und Krain nicht stringent erwiesen ist¹, steht doch zu vermuten, daß die Linie in Österreich, die heute noch blüht, Anteil an einer Sache nahm, welche den Lustre des Gesamtgeschlechts berührt. Aus der österreichischen Linie waren aber Vertreter auf die Bischofsstühle von Lavant und Fünfkirchen gestiegen², und vor allem: die Brüder Franz und Anton v. Thurn und Valsassina nahmen als Erzieher und enge Berater des Großherzogs Pietro Leopoldo von Toscana, des nachmaligen Kaisers Leopold II., beim Kaiserhaus eine Vertrauensstellung ein, und man weiß, daß Maria Theresia ihre Diener und Vertrauten zu fördern und reich zu belohnen pflegte³.

4. Schließlich sind allgemeine Gründe zu nennen, welche den exklusiven Tendenzen des Domkapitels entgegenwirkten. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts befand sich der Stiftsadel in der Defensive. Seine Privilegien, von nachdrängenden Schichten schon seit langem angefochten, erschienen auch den aufklärerischen Vertretern des alten Adels fragwürdig. Joseph II. ist bekannt dafür, daß er wenig übrig hatte für Vorrechte, die nicht auf persönlichem Verdienst beruhen. Es gibt eine Reihe von Entscheidungen höchster Gerichte gegen die nach 1648 eingeführten «Erschwerungen der Adelsprobe»⁴. Das immer noch kräftige Reichsrecht setzte der partikulären Willkür Schranken.

3. Die Aufnahme des jüngeren Thurn

Im Juni 1798 nominierte Graf Meinrad v. Hohenzollern als Turnarius⁵ den Bruchsaler Stiftsherrn Johann Paul Fidel Anton v. Thurn und Valsassina auf die Dompfründe des verstorbenen Weihbischofs v.

¹ C. WURTZBACH, Biograph. Lex. d. Kaiserthums Österreich 45, 93 ff., bes. 97. Umfangreiche Materialien zur Genealogie, StiA St. Gallen, Fam. Arch. Thurn-Wartegg Theke 53. Ein Graf Thurn in Graz hat für die Schweizer Linie Stellung genommen (GLA Dedukt. u. Staatsschrr. Nr. 127/7, Replik, Beil. 63).

² EUBEL, Hierarchia 6, 255, 350.

³ A. WANDRUSZKA, Leopold II., 1, Wien 1964, 45 ff., 148.

⁴ F. KEINEMANN, a. a. O. 108. WIG. XAVER AL. KREITTMAYR, Anmerkungen über d. Cod. Maxim. Bav. Civ., Teil 5, München 1768, cap. 19 § 16. KARL F. GERSTLACHER, Corpus juris Germanici publici et privati, 2, Karlsruhe 1784, 87 ff., 111. JOSEF JOSUA v. RIEFL, Der Reichshofrath in Justiz-, Gnaden- u. andern Sachen ..., 4 voll., Augsburg 1791–1798, bes. 2, 33 ff.; 3, 53 ff.

⁵ Mit Peremptorialbeschuß v. 8. Jan. 1791 hat das Konstanzer Kapitel die

Baden¹. Der ältere Thurn, vor zwanzig Jahren nach so heftigen Auseinandersetzungen ins Kapitel aufgenommen und mittlerweile zum Domkustos aufgestiegen, begrüßte die Nominierung seines Neffens umso mehr, als er 1794 vergeblich versucht hatte, doch noch die volle Anerkennung seines Geschlechts zu erlangen; damals war nämlich der mit ihm entfernter verwandte Wessenberg, der künftige Generalvikar, aufgeschworen worden, und Thurn hatte sofort die Beweiskraft verschiedener attestata nobilitatis zur Diskussion gestellt und in Wien interveniert². Bei der Aufnahme des zweiten Thurn ging es, das erkannte man klar, um die «innere Grundverfassung» des Domstifts, und die Kapitularen wollten die in der Causa Thurniana «so streng und teuer behaupteten Grundsätze nicht so platthin ganz inconsequent» preisgeben. Stein des Anstoßes war wiederum das Attestat des Ritterkantons an der Donau, worin zu lesen stand, die Ahnen des Bewerbers würden nach vorgelegten Urkunden – also nicht de propria scientia – als «von deutschem Geblüt und für uralt-adelich und rittermäßig» anerkannt. Weil kaiserliche Reskripte der eigentliche Beweggrund zur Ausstellung dieses Attestats waren, konnte das Kapitel deutlich erkennen, wie «das allerhöchste Richteramt gesonnen» war. Auf den Rat des Bischofs und des Koadjutors Dalberg gab man nach, und am 7. September 1798 wurde der jüngere Thurn vom Johanniterkomthur Lothar v. Rotberg aus Frankfurt am Main und vom österreichischen Appellationsrat Ferdinand Eucharius v. Ulm zu Erbach aufgeschworen. Mit seiner Ahnentafel war eine ganze Anzahl von Schweizern «probiert», und es hätte dem üblichen Gang der Dinge entsprochen, wenn in Zukunft die Türe des Konstanzer Kapitels sich leichter geöffnet hätte. Eine solche Zukunft war aber dem alten Domstift nicht mehr beschieden; der jüngere Thurn ist sogar der allerletzte Domherr, der 1803 noch Sitz und Stimme im schon nur noch kirchlichen Kapitel erhalten hat³.

Plenarwahl ersetzt durch den Turnus, ist also zur electio per compromissum (c. 172 CIC) übergegangen.

¹ Auch dieser war mit der Familie Thurn verwandt.

² Prot. 19., 28. Febr., 6. März, 20. Aug. 1794.

³ Prot. 13., 27. Juni, 10. Juli, 16. Aug., 7. Sept. 1798. Beim zweiten Thurn, der eine Generation tiefer liegt, fällt die 1771 ff. besonders kritisierte oberste Ahnenreihe weg.